

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

1. Definitionen

1.1 Die nachstehenden Begriffe und Ausdrücke werden in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen wie folgt definiert:

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB): die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen;

Beistellungen: Stoffe und Materialien, wie z.B. Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Software und andere Gegenstände, die Mileway dem Lieferanten zur Leistungserbringung beistellt;

Dienstleistungen: die vom Lieferanten für Mileway im Rahmen eines Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen;

Lieferant: jede natürliche oder juristische Person, die für Mileway Werk- und/oder Dienstleistungen erbringt und/oder Waren an Mileway liefert;

Mileway: die Mileway Germany GmbH mit Sitz und Hauptniederlassung in der Mainzer Landstraße 41, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 111796;

Parteien: Mileway und/oder der Lieferant;

Spezifikationen: die technischen und funktionellen Spezifikationen für die Waren und/oder Werk- und/oder Dienstleistungen;

Vertrag: alle gem. Ziffer 3 zwischen Mileway und dem Lieferanten geschlossenen Verträge über die Erbringung von Werk-, Dienstleistungen und/oder die Lieferung von Waren;

Waren: sowohl materielle als auch immaterielle Waren, einschließlich Software, Entwürfe, Prototypen und die zugehörige Dokumentation und Verpackung, die der Lieferant Mileway gemäß dem Vertrag liefert;

2. Anwendbarkeit

2.1 Diese AEB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Mileway und dem Lieferanten in Bezug auf die Erbringung von Werk-, Dienstleistungen und/oder der Lieferung von Waren. Sobald diese AEB für ein solches Rechtsverhältnis Anwendung finden, gelten sie als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Mileway in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Mileway ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bereichsbezogenen Bedingungen (*sectoral conditions*) verweist und Mileway dem nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AEB gelten auch dann, wenn Mileway in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2.3 Abweichungen von, Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen AEB oder den Verträgen gelten nur, wenn und soweit Mileway sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat und nur für den einzelnen Vertrag, für den sie vereinbart wurden. Im Falle von Widersprüchen zwischen einer schriftlichen Bestimmung eines Vertrags und einer Bestimmung dieser AEB geht die Bestimmung des Vertrags vor.

3. Angebote und Abschluss

2.4 Jedes vom Lieferanten abgegebene Angebot ist verbindlich und kann von Mileway innerhalb von dreißig (30) Tagen angenommen werden, sofern das Angebot nicht vor Zugang bei Mileway widerrufen wurde.

3.1 Nimmt Mileway ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot an, kommt der Vertrag in dem Moment zustande, in dem die Annahme von Mileway beim Lieferanten zugeht. Darüber hinaus ist Mileway nur an das gebunden, was Mileway schriftlich bestätigt hat.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

- 3.2 Falls Mileway einen Auftrag ohne ein vorheriges Angebot des Lieferanten erteilt, kommt der Vertrag nur zustande, wenn Mileway innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang des Auftrags eine unterzeichnete Auftragsbestätigung des Lieferanten erhält. Kein Auftrag kommt zustande, wenn ein Teil der Auftragsbestätigung des Lieferanten in irgendeiner Hinsicht vom Auftrag von Mileway abweicht. Eine abweichende sowie eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Mileway.
- 3.3 Für den Fall, dass der Lieferant als Bestandteil eines Rahmenvertrags bereits ein rechtsverbindliches Angebot abgegeben hat, wird ein Vertrag unter dem Rahmenvertrag jeweils geschlossen, wenn der Auftrag von Mileway im Rahmen des Rahmenvertrags übermittelt wird.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde, aber beinhalten alle mit der Durchführung des Vertrags verbundenen Kosten, einschließlich u.a. Spesen, Transportkosten, sonstige Steuern, Einfuhrzölle, sonstige Abgaben, Versicherungen, Verpackungskosten, Umzugskosten und etwaige Installations- und Montagekosten sowie Gemeinkosten, die nicht unmittelbar einem Projekt zuzuordnen sind, zuzüglich eines prozentualen Gewinn- und Risikoanteils.
- 4.2 Die vereinbarten Preise und Gebühren sind für die Dauer des betreffenden Vertrages bindend. Dies gilt nicht, sofern und soweit der Vertrag bestimmte und konkrete Umstände festlegt, die zu einer Preisanpassung führen können, sowie die genaue Art und Weise, in der der Preis in solchen Fällen angepasst wird, oder sonst etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Die Kosten für Angebote, Muster und Probelieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

- 5.1 Sämtliche vom Lieferanten an Mileway gestellten Rechnungen müssen die Anforderungen erfüllen, die im Vertrag festgelegt sind oder vernünftigerweise von Mileway verlangt werden; dazu gehört auch die Angabe der Auftragsnummer.
- 5.2 Sofern die Parteien keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, wird der Lieferant nur die tatsächlich erbrachten Werk-, Dienstleistungen und/oder die tatsächlich gelieferten Waren in Rechnung stellen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass die Parteien Zahlungsbedingungen vereinbart haben.
- 5.3 Sofern die Parteien keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.4 Soweit Mileway für Arbeitsentgelte oder hierauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge oder für vom Leistungserbringer geschuldete Umsatzsteuern, die jeweils in Verbindung mit den ausgeübten Tätigkeiten fällig werden, haftet, ist Mileway berechtigt, diese Beträge von der in Rechnung gestellten Summe einzubehalten und sie unmittelbar im Namen des Lieferanten an den relevanten Sozialversicherungsträger oder die relevante Steuerbehörde zu zahlen. Hierdurch wird Mileway gegenüber dem Lieferanten von der Zahlungspflicht frei. Soweit Mileway für Arbeitsentgelte oder hierauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge oder Umsatzsteuern und Einkommenssteuern haften würde, hat der Lieferant auf Anforderung von Mileway die Abführung der geschuldeten Beträge nachzuweisen. Mileway ist berechtigt, eine angemessene Frist hierfür zu setzen.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Mileway in gesetzlichem Umfang zu. Mileway ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Mileway noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.7 Die Begleichung einer Rechnung stellt keine Annahme der betreffenden Ware(n) und/oder Werk-, Dienstleistung(en)

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

dar.

6. Erbringung der Dienstleistungen

- 6.1 Der Lieferant muss sich vor Beginn der vertragsgemäßen Arbeiten selbst ein Bild von den (aktuellen) Gegebenheiten in der Umgebung und in der Nähe des Werks machen und zu diesem Zweck vor Ort eine Untersuchung der tatsächlichen Situation durchführen, z.B. bezüglich der angrenzenden Grundstücke, Bauten und dergleichen, möglicher privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, öffentlich-rechtliche Möglichkeiten und Unmöglichkeiten usw. Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant eine solche Untersuchung der (aktuellen) Gegebenheiten durchführt, und dass seine Beratung bezüglich der zu erbringenden Dienstleistungen funktionell durchführbar (*functionally feasible*) ist. Sollten Teile der Dienstleistung nicht (funktional) durchführbar sein, ist der Lieferant verpflichtet, Mileway ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter für die Erfüllung des Vertrages einzusetzen.
- 6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass neben der regulären Kontaktperson auch eine oder mehrere andere Personen innerhalb seiner Organisation Kenntnis von den Dienstleistungen haben, so dass Mileway immer einen ausreichend informierten Ansprechpartner hat, der in der Lage ist, im Falle von Krankheit, Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen seitens der Kontaktperson Mileway angemessen zu bedienen.
- 6.4 Der Lieferant muss Mileway rechtzeitig über etwaige Probleme bei der Koordination zwischen verschiedenen Beratern und/oder Lieferanten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen informieren und gegebenenfalls seine Aktivitäten entsprechend koordinieren, unabhängig davon, ob der Lieferant für die Leitung und Koordination der Aktivitäten verantwortlich gemacht wird.
- 6.5 Der Lieferant hat Mileway rechtzeitig und ausdrücklich auf drohende Verzögerungen durch von Mileway zu erbringende Informationen, Daten und/oder Entscheidungen sowie auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gelieferten Informationen, Daten und/oder Entscheidungen hinzuweisen.
- 6.6 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Mileway, Mileway rechtzeitig über alle anderen Fälle zu informieren, wenn die geplante Erbringung der Dienstleistung stagniert oder eine Stagnation zu erwarten ist.
- 6.7 Mileway hat immer das Recht, mehrere Experten für die Durchführung des Projekts zu beauftragen.
- 6.8 Der Lieferant handelt nicht als Bevollmächtigter von Mileway, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

7. Lieferung, Leistung, Gefahrübergang, Verzug

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Waren "DDP" ("Delivery Duty Paid") gemäß den Incoterms 2020 oder jedenfalls der neuesten Fassung der Incoterms zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an den von Mileway im Auftrag angegebenen Ort ("Incoterms") geliefert.
- 7.2 Der Lieferant hat sich strikt an eine eventuell vereinbarte besondere Transportart zu halten.
- 7.3 Die von Mileway im Auftrag angegebene Lieferfrist ist bindend, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Mileway – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Mileway rechtzeitig und angemessen über den genauen Zeitpunkt der Lieferung zu informieren. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen, Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Mileway. Mileway ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware sowie Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 7.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

auf Mileway über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

- 7.6 Die Übereignung der Ware auf Mileway hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Mileway im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Mileway bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Rechtliche Verpflichtungen

- 8.1 Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant von allen Gesetzen und Vorschriften, Bestimmungen, Verordnungen, Satzungen, Anweisungen und dergleichen, die sich auf die Tätigkeiten im Rahmen des Vertrages beziehen, Kenntnis hat und diese während der Erfüllung des Vertrages einhält, wie sie von der Regierung, der Gemeinde und/oder anderen Behörden oder Institutionen des öffentlichen Rechts festgelegt oder vorgeschrieben werden.
- 8.2 Soweit für die geschuldete Leistung erforderlich, sorgt der Lieferant für die Einreichung und Beantragung der endgültigen Genehmigungen (mit Ausnahme der Umweltgenehmigung), Befreiungen, Zugänge und Anschlüsse, wie z.B. für Fernwärme, Fernkälte, Gas, Wasser, Strom und Kanalisation, Telefon-, Fernseh-, Radio- und andere Datenkabel. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Anmeldung der endgültigen Anschlüsse erfolgt spätestens am Tag der Lieferung auf den Namen des Eigentümers oder Mieters. Die Kosten für den Verbrauch von Energie und Wasser, einschließlich der Kosten für Fernwärme und Fernkälte, sowie für die Einleitung in die Kanalisation gehen bis zur Abnahme zu Lasten des Lieferanten.
- 8.3 Der Lieferant stellt Mileway von allen (schädlichen) Folgen der nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgten Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen frei, sofern er diese verschuldet hat. Der Lieferant kann sich nicht auf Unkenntnis der Vorschriften und Anforderungen der betreffenden Behörden berufen.

9. Verpackung

- 9.1 Der Lieferant wird die Waren so verpacken und/oder sichern, dass sie bei normalem Transport den Bestimmungsort erreichen und dort sicher entladen werden können. Etwaige von Mileway rechtzeitig mitgeteilte Verpackungsanforderungen werden vom Lieferanten streng beachtet, sofern und soweit diese zumutbar sind.
- 9.2 Die zu liefernden Waren dürfen nicht in Verpackungen verpackt werden, die nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung umweltschädlich sind oder werden, dies vermuten lassen oder sonst eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit darstellen können.

10. Beistellungen

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant alle Maschinen, Geräte und Rohstoffe, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind, auf eigene Rechnung zu stellen.
- 10.2 Beistellungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von Mileway nicht an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus dürfen Beistellungen nur für die Ausführung der Aufträge von Mileway verwendet werden. Alle Beistellungen müssen – solange sie nicht verarbeitet werden - (i) als Eigentum von Mileway gekennzeichnet sein, (ii) auf Kosten des Lieferanten aufbewahrt werden, (iii) in gutem Zustand gehalten werden, (iv) gesondert gelagert werden, (v) ggf. auf eigene Rechnung des Lieferanten ersetzt werden, und (vi) einer regelmäßigen Bestandskontrolle durch den Lieferanten unterzogen werden. Der Lieferant wird Mileway oder einem Vertreter von Mileway jederzeit Zugang zu den Beistellungen gewähren.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

- 10.3 Für Materialien, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, gelten nur die von diesen Dritten gewährten Gewährleistungsrechte. Mileway haftet nicht für die Zuverlässigkeit der Materialien. Sollte Mileway dennoch haftbar gemacht werden, so ist die Haftung in jedem Fall auf höchstens den von der Versicherungsgesellschaft von Mileway ausgezahlten Betrag beschränkt. Mileway haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen und Datenverluste sowie Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
- 10.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beistellungen durch den Lieferanten wird für Mileway vorgenommen, so dass Mileway spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwirbt.

11. Gewährleistungen

- 11.1 Für die Rechte von Mileway bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von Mileway, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 11.2 Der Lieferant erklärt und übernimmt gegenüber Mileway die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Waren und Leistungen:
- für den beabsichtigten Einsatzzweck geeignet, neu und von einwandfreier Qualität und fehlerfrei in Bezug auf Design, verwendete Materialien, Konstruktion und Verarbeitung sind;
 - die Spezifikationen sowie sämtliche sonstigen Anforderungen aus dem Vertrag exakt einhalten;
 - frei von Rechten Dritter oder sonstigen Belastungen sind;
 - unter Beachtung sämtlicher geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Regelungen zum Arbeitsrecht und zur Produktsicherheit und ggf. der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzregelungen, entwickelt, produziert und geliefert worden sind; sowie
 - unter Beifügung aller für die korrekte und sichere Nutzung erforderlichen Informationen und Anleitungen geliefert werden.
- 11.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Mileway bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Mileway Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn Mileway der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist
- 11.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Mileway beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Mileway für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 11.5 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.6 Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Mileway geltend machen kann.
- 11.7 Bei Mängeln der Ware ist Mileway unbeschadet aller sonstigen Mileway zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte oder Rechtsbehelfe nach eigener Wahl berechtigt, von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung des

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen.

- 11.8 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Ware eingebaut oder an eine andere Ware angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von Mileway auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Mileway bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Mileway jedoch nur, wenn Mileway erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.9 Im Übrigen ist Mileway bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Mileway nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 11.10 Für Dienst- und Werkleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Ziffern 11.1 bis 11.10, sofern diese auf Dienst- und/oder Werkleistungen entsprechend anwendbar sind.

12. Audit/Abnahme von Werk- und Dienstleistungen

- 12.1 Mileway hat jederzeit das Recht, die Tätigkeiten des Lieferanten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die Waren und Vermögensgegenstände, wie z.B. alle Materialien und Ausrüstungen, die vom Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrags zu verwenden sind, sowohl während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung als auch nach der Lieferung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 12.2 Auf erstes Anfordern von Mileway gewährt der Lieferant Mileway oder seinem Vertreter Zugang zur Produktions-, Verarbeitungs- oder Lagerstätte. Der Lieferant wird bei der Abnahme und/oder Prüfung unentgeltlich mitwirken. Kann eine Abnahme und/oder Prüfung aufgrund von Handlungen des Lieferanten nicht zum vorgeschlagenen Zeitpunkt stattfinden oder muss eine Abnahme und/oder Prüfung wiederholt werden, so gehen die Mileway dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
- 12.3 Für den Fall, dass Mileway die Waren und/oder Dienstleistungen nicht annimmt, ist Mileway verpflichtet, den Lieferanten darüber zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer solchen Benachrichtigung auf eigene Rechnung abzuholen. Soweit der Lieferant die Waren nicht innerhalb dieser Frist von zwei (2) Wochen abholt, hat Mileway das Recht, die Waren auf Rechnung des Lieferanten an den Lieferanten liefern zu lassen oder die Waren mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten zu vernichten, unbeschadet der anderen möglichen Rechte, die Mileway gemäß dem Vertrag oder dem Gesetz hat. Nicht abgenommene Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen, die bereits von Mileway bezahlt wurden, müssen vom Lieferanten an Mileway zurückgewährt werden, und Mileway hat keine Zahlungsverpflichtung in Bezug auf Waren, die Werk- und/oder Dienstleistungen, die von Mileway nicht angenommen wurden.
- 12.4 (Re-)Inspektionen, Überprüfungen, Prüfungen und/oder Versuche, die von oder auf Anweisung von Mileway durchgeführt werden, oder die Bezahlung der Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen durch Mileway stellen keine Abnahme der Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen dar. Die Prüfung oder die Abnahme oder die Bezahlung der Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen durch Mileway entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Erklärungen oder Haftungen und/oder Gewährleistungen auf der Grundlage des Vertrags.

13. Geistige Eigentumsrechte

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und/oder Werk- oder Dienstleistungen bei vertragsgemäßer Verwendung keine geistigen Eigentumsrechte verletzen und stellt Mileway von sämtlichen Ansprüchen Dritter in Verbindung mit einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte des betreffenden Dritten frei. Sofern die Parteien keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben, überträgt der Lieferant Mileway die zur bestimmungsgemäßen

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

Verwendung der Waren und Werk- und/oder Dienstleistungen erforderlichen Nutzungsrechte. gehen alle geistigen Eigentumsrechte, die bei Erfüllung des Vertrages entstehen oder in sonstiger Weise geschaffen werden, exklusiv auf Mileway über. Mileway ist der vollständige und alleinige Inhaber dieser Rechte. Die geistigen Eigentumsrechte umfassen u. a. weltweit sämtliche Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Handelsmarken, Rechte auf Geschmacksmuster, Rechte an Datenbanken sowie (Ansprüche auf) Patentrechte, die auf Ideen, Designs, kommunikativen Ausdrucksformen, Zeichnungen, Bildern, Skizzen, Recherchen, Analysen, Daten, Ergebnissen, Schlussfolgerungen und allen übrigen als geistiges Eigentum zu qualifizierenden Objekten und Artikeln lasten können.

13.2 Soweit erforderlich überträgt der Lieferant hiermit vorab sämtliche in Ziffer 14.2 erwähnten geistigen Eigentumsrechte vollständig auf Mileway. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, im erforderlichen Umfang auf erstes Anfordern von Mileway an zukünftigen Handlungen zur Herbeiführung der vorgenannten Übertragung mitzuwirken. Falls der Lieferant nicht der Inhaber dieser Rechte ist, wird er sich nach besten Kräften um die Übertragung der Rechte auf Mileway bemühen.

13.3 Der Lieferant sorgt für geeignete Bestimmungen in den Verträgen mit seinen Mitarbeitern, Unterlieferanten und den übrigen von ihm beauftragten Parteien.

14. Änderungen und Mehrarbeit

14.1 Tätigkeiten oder Gegenstände, die nicht ausdrücklich im Vertrag beschrieben sind, aber eindeutig zu den zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistungen und/oder den zu liefernden Waren gehören, gelten als Teil des Vertrags und werden nicht gesondert berechnet.

14.2 Der Lieferant wird keine Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf die Waren und/oder Dienstleistungen auswirken, einschließlich Prozess- oder Konstruktionsänderungen und Änderungen, die sich auf die Spezifikationen, die Leistung, die Umweltfreundlichkeit, die Lebensdauer, die Zuverlässigkeit oder die Qualität der Waren und/oder Werk- bzw. Dienstleistungen auswirken, ohne die schriftliche Genehmigung oder schriftliche Aufforderung von Mileway vornehmen.

14.3 Der Lieferant ist jederzeit verpflichtet, die von Mileway angeforderten und technisch möglichen Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Waren und/oder Werk- bzw. Dienstleistungen durchzuführen oder zu liefern. Sofern hierdurch dem Lieferanten zusätzliche Kosten entstehen, ist dieser verpflichtet, vor Durchführung der Änderungen oder Ergänzungen Mileway ein Angebot hierüber zu erstellen, welches von Mileway schriftlich angenommen werden muss.

14.4 Werden die zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistungen und/oder zu liefernden Waren aufgrund zusätzlicher Anforderungen oder geänderter Erkenntnisse bei Mileway oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, die für die zu liefernden Waren und/oder Werk- bzw. Dienstleistungen relevant sind, nachweislich erschwert oder erweitert, handelt es sich um vergütungsfähige Mehrarbeit (*additional work that qualifies for payment*). Solche Mehrarbeit umfasst aber keine zusätzlichen Arbeiten oder geänderten Erkenntnisse, die der Lieferant bei Abschluss des Vertrags hätte vorhersehen müssen. Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass Mehrarbeit vorliegt, wird er Mileway so bald wie möglich schriftlich darüber informieren.

14.5 Der Lieferant beginnt mit der Mehrarbeit erst, wenn er von Mileway schriftlich dazu angewiesen wurde. Um einen Auftrag für die Ausführung der Mehrarbeit zu erhalten, erstellt der Lieferant ein schriftliches Angebot über den Umfang der zu erwartenden Mehrarbeit sowie den damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand. Die Bestimmungen des Vertrages gelten für die vom Lieferanten auszuführenden Mehrarbeit, einschließlich der Tarife und etwaiger Rabatte, sofern diese nicht durch den weiteren schriftlichen Auftrag geändert werden. Der Lieferant kann bei der Abgabe eines Angebots keine weiteren oder höheren finanziellen Bedingungen auferlegen, als diejenigen, denen Mileway zustimmt. Ein Auftrag für Mehrarbeit wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags ausgeführt.

14.6 Mileway hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen, wenn sich die Durchführung der von ihr geforderten Änderungen oder Ergänzungen auf der Grundlage von für sie akzeptablen Bedingungen als unmöglich erweist.

15. Haftung

15.1 Der Lieferant haftet Mileway für sämtliche Schäden und Aufwendungen (§ 284 BGB), die in Verbindung mit der

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

Verletzung einer aus einem Vertrag resultierenden Verpflichtung entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 15.2 Der Lieferant stellt Mileway von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Waren (Produkthaftung) oder Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen entstehen, frei. Er ist verpflichtet, Mileway zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar nicht auf das Verschulden des _Lieferanten zurückzuführen ist.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht zur Abdeckung der aus einem Vertrag resultierenden Risiken bei einem renommierten Versicherungsunternehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, Mileway auf Anfrage zum Nachweis einer Deckung Bestätigungen zu übermitteln. Jede Bestätigung hat den entsprechenden Deckungsumfang anzugeben.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Informationen, die er von Mileway erhält und von denen er weiß oder wissen sollte, dass sie vertraulicher Natur sind ("vertrauliche Informationen"), geheim gehalten werden. Der Lieferant darf diese vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als für die Zwecke des Vertrags verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen von Mileway vor der Weitergabe an Dritte mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, jedoch mit nicht weniger als einem angemessenen Maß an Sorgfalt.

17. Datenschutz

- 17.1 Mileway und der Lieferant vereinbaren, dass sie jeweils eigenständige Verantwortliche für personenbezogene Daten (z. B. Kontaktdaten) sind, die infolge der Vereinbarung verarbeitet werden. Für den Fall, dass der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Mileway verarbeitet, schließen der Lieferant und Mileway eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung ((EU) 2016/679) (die "DSGVO") ab.
- 17.2 Der Lieferant garantiert, dass er die geltenden Datenschutzbestimmungen, einschließlich der DSGVO, in Bezug auf personenbezogene Daten über die Mitarbeiter von Mileway, die er von Mileway erhält oder die er unabhängig sammelt, stets einhalten wird.
- 17.3 Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit Mileway wird der Lieferant prüfen, ob er noch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten hat und sich verpflichten, die personenbezogenen Daten entsprechend zu löschen, sofern er sich nicht auf eine angemessene Rechtsgrundlage berufen kann. Mileway und der Lieferant sind sich darüber einig, dass eine Löschung von personenbezogenen Daten, die zur Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen erforderlich sind, nicht notwendig ist.

18. Kündigung

- 18.1 Mileway hat das Recht, den Vertrag jederzeit und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten durch schriftliche Erklärung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 18.2 Verpflichtungen, die ihrer Natur gemäß auch über die Kündigung oder Auflösung des Vertrages hinaus existieren sollen, werden über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehen.

19. Abwerbverbot und Kundenschutz

- 19.1 Dem Lieferanten ist nicht gestattet:
- für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Ende des Vertrages Mitarbeiter von Mileway einzustellen oder sie auf sonstige Weise Tätigkeiten vornehmen zu lassen; und
 - für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Ende des Vertrages die Vertragspartner von Mileway unmittelbar anzusprechen und/oder sie zur Kündigung und/oder Beendigung ihrer Vereinbarungen mit Mileway zu veranlassen; sofern nicht eine vorherige schriftliche Einwilligung von Mileway zur Vornahme der vorgenannten Handlungen vorliegt.

20. Übertragung und Beauftragung Dritter

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MILEWAY GERMANY GMBH

- 20.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mileway nicht zur Übertragung seiner Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte berechtigt.
- 20.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mileway ist der Lieferant nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile des Vertrags durch Dritte, u. a. Unterlieferanten, ausführen zu lassen.
- 20.3 Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Dritten die Regelungen dieser AEB aufzuerlegen. Ungeachtet der schriftlichen Zustimmung von Mileway zur Beauftragung Dritter mit der Vertragsdurchführung bleibt der Lieferant vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die korrekte Erfüllung des Vertrages.

21. Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

- 21.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Mileway und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 21.2 Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Mileway in Frankfurt am Main. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Mileway ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.